Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/122

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Wehrpflichtigen und der ehemaligen Wehrpflichtigen in der sozialen Rentenversicherung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 1249 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „gleiches gilt, wenn eine Ersatzzeit nach § 1251 Abs. 1 Nr. 1 zurückgelegt ist."

2. In § 1251 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „in Absatz 1" eingefügt die Worte „Nr. 2 bis 6".

3. § 1251 erhält folgenden Absatz 3:

   „(3) Ersatzzeiten nach Absatz 1 Nr. 1 gelten bei Anwendung des Absatzes 2, der §§ 1233, 1236 bis 1244 a und 1249 als Zeiten, in denen Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet worden sind. Für die Zuordnung dieser Ersatzzeiten gilt § 20 des Fremdrentengesetzes entsprechend."

4. § 1255 Abs. 6 erhält folgenden Satz 3:

   „Für Ersatzzeiten nach § 1251 Abs. 1 Nr. 1 gilt Satz 2 entsprechend, wenn dies zu einem höheren Vomhundertsatz im Sinne von Absatz 3 letzter Satz führt."

5. § 1259 Abs. 3 und § 1260 erhalten folgenden Satz 3:

   „Ersatzzeiten nach § 1251 Abs. 1 Nr. 1 zählen bei der Berechnung der mit Pflichtbeiträgen zu belegenden Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht mit."

§ 2

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „gleiches gilt, wenn eine Ersatzzeit nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 zurückgelegt ist."

2. In § 28 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „in Absatz 1" eingefügt die Worte „Nr. 2 bis 6".

3. § 28 erhält folgenden Absatz 3:

   „(3) Ersatzzeiten nach Absatz 1 Nr. 1 gelten bei Anwendung des Absatzes 2, der §§ 10, 13 bis 21 a und 26 als Zeiten, in denen Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet worden sind. Für die Zuordnung dieser Ersatzzeiten gilt § 20 des Fremdrentengesetzes entsprechend."

4. § 32 Abs. 6 erhält folgenden Satz 3:

   „Für Ersatzzeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 gilt Satz 2 entsprechend, wenn dies zu einem hö-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

heren Vomhundertsatz im Sinne von Absatz 3 letzter Satz führt."

5. § 36 Abs. 3 und § 37 erhalten folgenden Satz 3:

„Ersatzzeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 zählen bei der Berechnung der mit Pflichtbeiträgen zu belegenden Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht mit."

§ 3

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„gleiches gilt, wenn eine Ersatzzeit nach § 51 Nr. 1 zurückgelegt ist."

2. In § 51 wird die bisherige Vorschrift nunmehr Absatz 1.

§ 51 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Ersatzzeiten nach Absatz 1 Nr. 1 gelten bei Anwendung der §§ 33 bis 43 a als Zeiten, in denen Beiträge für eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet worden sind. Für die Zuordnung dieser Ersatzzeiten gilt § 20 des Fremdrentengesetzes entsprechend."

3. § 54 Abs. 9 erhält folgenden Satz 2:

„Für Ersatzzeiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 gilt Satz 1 entsprechend, wenn dies zu einem höheren Vomhundertsatz im Sinne von Absatz 3 letzter Satz führt."

4. § 56 Abs. 2 und § 58 werden durch folgenden Satz ergänzt:

„Ersatzzeiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 zählen bei der Berechnung der mit Pflichtbeiträgen zu belegenden Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalls nicht mit."

§ 4

(1) Die §§ 1 bis 3 sind auf alle Renten anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt werden, auch in schwebenden Verfahren. Werden sie nicht berücksichtigt, so ist dies, soweit Revision zulässig ist, auch dann ein Revisionsgrund, wenn das Landessozialgericht oder das Sozialgericht sie noch nicht anwenden konnte.

(2) Soweit erst durch dieses Gesetz ein Anspruch auf Rente begründet wird, ist die Rente nur auf Antrag zu gewähren. Die Rente beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn ihre Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind; anderenfalls gelten § 1290 der Reichsversicherungsordnung, § 67 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 82 des Reichsknappschaftsgesetzes.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Bonn, den 11. Januar 1962

Ollenhauer und Fraktion